

**ENTWURF**

**Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat**

des

**Klinikums der Landeshauptstadt Stuttgart (Klinikum Stuttgart)**

gemeinnützige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts

**§ 1 Rechte und Pflichten**

- (1) Der Verwaltungsrat ist ein Organ der Gesellschaft mit eigener Verantwortung und eigenem Aufgabenbereich. Er führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Anstaltssatzung und dieser Geschäftsordnung. Er hat die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Es ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.
- (3) Jedes Verwaltungsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Verwaltungsratsmitglieds mit der Kommunalanstalt bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht das Gesetz, die Anstaltssatzung oder diese Geschäftsordnung abweichende Regelungen treffen.
- (5) Gemäß der Public Corporate Governance für die Landeshauptstadt Stuttgart sollen die von der Landeshauptstadt Stuttgart entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Stadt berücksichtigen.
- (6) In den von der Anstaltssatzung vorgesehenen Fällen sind Weisungen des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart an die Mitglieder des Verwaltungsrats möglich.

## **§ 2 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Berichte sowie Beratungen und Geheimnissen der Gesellschaft Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. In gleichem Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und Gäste vom Vorsitzenden zu Stillschweigen zu verpflichten.
- (2) Der Verwaltungsrat hat jedoch auf Verlangen des Gemeinderats Auskunft zu erteilen, soweit nicht ein Auskunftsverweigerungsrecht gilt.
- (3) Der Verwaltungsrat kann verlangen, dass ausscheidende Mitglieder die ihnen überlassenen Unterlagen an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats mit der Versicherung zurückgeben, keine Abschriften zurückbehalten zu haben.
- (4) Beabsichtigt ein Mitglied des Verwaltungsrats, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist vorher der Vorsitzende des Verwaltungsrats hierüber zu unterrichten. Dieser entscheidet unverzüglich, ob die Information weitergegeben werden darf oder nicht.

## **§ 3 Aufgaben des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Geschäftsführung der Kommunalanstalt.
- (2) Der Verwaltungsrat achtet darauf, dass er vom Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Kommunalanstalt relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements sowie über Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen informiert wird. Der Turnus der Berichterstattung bestimmt sich aus § 90 AktG.
- (3) Im Hinblick auf Verbesserungsmöglichkeiten bei seiner Tätigkeit berät sich der Verwaltungsrat einmal im Jahr.

#### **§ 4 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

- (1) Die in § 11 Abs. 5 der Kommunalanstaaltsatzung grundsätzlich vorgesehene Zustimmung des Verwaltungsrats ist nicht erforderlich, wenn im Einzelfall die in der Geschäftsordnung für den Vorstand aufgeführten Wertgrenzen nicht überschritten werden.
- (2) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind unabhängig von den Wertgrenzen dem Verwaltungsrat vorzutragen.

#### **§ 5 Prüfung des Jahresabschlusses und Berichterstattung an den Gemeinderat**

- (1) Der Verwaltungsrat hat nach Eingang der Prüfungsberichte von Abschlussprüfer und Rechnungsprüfungsamt von diesen Kenntnis zu nehmen und in gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand die Prüfungsergebnisse zu beraten. Der Abschlussprüfer und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamts sollen an der Aussprache über die von ihnen verfassten Prüfberichte teilnehmen und dem Verwaltungsrat über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung berichten.
- (2) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Deckung des Bilanzverlustes. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung hat der Verwaltungsrat vor der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Gemeinderat eine Empfehlung für die Beschlussfassung an den Gemeinderat auszusprechen.

#### **§ 6 Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Vorsitzender des Verwaltungsrats der Kommunalanstalt ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart; mit seiner Zustimmung kann der Gemeinderat den für die Kommunalanstalt zuständigen Bürgermeister zum Vorsitzenden bestellen.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach Beginn der fünfjährigen Bestellung durch den Gemeinderat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des bestellten Verwaltungsratsmitglieds. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Wahlzeit des Verwaltungsrats vorzunehmen.

- (3) Der Verwaltungsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Verwaltungsrat, eröffnet und schließt dessen Sitzungen und leitet die Beratungen. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Verwaltungsratsvorsitzende soll mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Kommunalanstalt beraten. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Kommunalanstalt von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstand informiert. Er soll dann den Verwaltungsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Verwaltungsratssitzung einberufen.
- (4) Der Verwaltungsratsvorsitzende muss Beschlüssen des Verwaltungsrats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind; er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Kommunalanstalt nachteilig sind. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Bzgl. der Fristen und weiterem Verfahren finden die Vorschriften gemäß § 43 Abs. 2 GemO entsprechende Anwendung.

## **§ 7 Einberufung**

- (1) Der Verwaltungsrat soll zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, sooft die Geschäfte es erfordern oder wenn es von einem Vorstandsmitglied, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder vier Verwaltungsratsmitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch Vorstand schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von in der Regel mindestens sieben Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Einladung fernmündlich ergehen und eine kürzere Frist gewählt werden. Die Dringlichkeit muss vor Eintritt in die Tagesordnung vom Verwaltungsrat bestätigt werden.
- (3) Den Sitzungsunterlagen sind in der Regel jeweils Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (Verwaltungsratsdrucksachen) beizufügen.
- (4) Beschlussanträge der Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen, sind von diesem auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen neben dessen Mitgliedern in der Regel der Vorstand sowie die beratenden Sachverständigen und Vertreter der Stadt teil. Der

Vorstand hat zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über die Angelegenheiten der Kommunalanstalt zu berichten.

## **§ 8 Beratung und Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats auch mittels einfachem Brief, Telefax, auf anderem schriftlichen Wege oder per E-Mail herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats dieser Abstimmungsform widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen. Bei schriftlicher Stimmabgabe ist für den Eingang der Stimmen eine Frist von mindestens einer Woche, vom Tag der Absendung der Aufforderung an gerechnet, festzusetzen. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Verwaltungsrats mitzuteilen.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend und stimmberechtigt sind. Ist der Verwaltungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (4) Mitglieder des Verwaltungsrats, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich, rechtlich oder wirtschaftlich beteiligt sind, dürfen an der Beratung oder Beschlussfassung dieses Gegenstands nicht teilnehmen.
- (5) An den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse können an Stelle von verhinderten Mitgliedern des Verwaltungsrats die jeweils vom Gemeinderat bestellten Verhinderungsvertreter teilnehmen und ihre Stimme abgeben. Für die ermächtigten Personen gelten §§ 93, 116 AktG entsprechend.
- (6) Zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten können durch den Vorsitzenden Gäste und Sachverständige eingeladen und zur Auskunftserteilung und Beratung zugezogen werden.

- (7) Einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats können eine Berichterstattung nur an den Gesamtverwaltungsrat verlangen.
- (8) In Eilfällen können einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder des Vorstands verlangen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren.
- (9) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Mitglied des Verwaltungsrats widerspricht. Abwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrats ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst dann wirksam, wenn die abwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.
- (10) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und deren Erledigung nicht bis zu einer Verwaltungsratssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende - im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende - anstelle des Verwaltungsrats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Wird eine Angelegenheit beraten, die ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands betrifft, so beschließt der Verwaltungsrat in Abwesenheit der Mitglieder des Vorstands darüber, ob ein Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll.
- (12) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus dem Gesetz oder der Anstaltssatzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden bei der Stimmzählung nicht berücksichtigt.
- (13) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrats ist geheim abzustimmen.
- (14) Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Verwaltungsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen ist. Sie enthält mindestens den Vorsitzenden, die teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrats, die Namen

der abwesenden Verwaltungsräte unter Angabe des Grundes ihrer Abwesenheit, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Anträge und die Beschlüsse des Verwaltungsrats sowie das Abstimmungsergebnis. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart innerhalb von 30 Tagen zuzuleiten. Einwendungen müssen innerhalb zwei Wochen beim Vorsitzenden erhoben werden.

- (15) Die Niederschriften werden von der Kommunalanstalt aufbewahrt. Die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands können Einblick in die aufbewahrten Niederschriften nehmen. Der Vorsitzende entscheidet darüber, inwieweit die Einsichtnahme durch einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder des Vorstands bei Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, ausgeschlossen ist. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist vom Vorsitzenden sicherzustellen.
- (16) Willenserklärungen des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte zur sachgerechten Erfüllung seiner Aufgaben weitere Ausschüsse bilden, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Er kann, soweit gesetzlich zulässig, einzelne oder bestimmte Arten von Aufgaben und Beschlüsse einem Ausschuss anstelle des Verwaltungsrats zur Verhandlung und Beschlussfassung überweisen. Der Verwaltungsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende eines Ausschusses berichtet dem Verwaltungsrat der Kommunalanstalt regelmäßig über die Tätigkeit des Ausschusses und die vom Ausschuss getroffenen Entscheidungen.
- (3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist von jeder Sitzung eines Ausschusses rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann die Ausschüsse jederzeit einberufen. Die Mitglieder des Vorstands sollen zu den Sitzungen der Ausschüsse eingeladen werden.
- (4) Die für den Verwaltungsrat im Gesetz, der Anstatssatzung oder dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 10 Vergütung des Verwaltungsrats, Ehrenamtlichkeit**

- (1) Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart setzt für die Mitglieder des Verwaltungsrats eine Aufwandsentschädigung fest.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse finden die für die Gemeinderäte geltenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 15 und 29 entsprechende Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Verwaltungsrats vom .....in Kraft.

Stuttgart, den .....

.....

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats